

Preis 8 Heller.

Abonnements für Wien:

Mit Zustellung ins Haus: Ganzjährig K 41.60, halbjährig K 20.80, vierteljährig K 10.40, monatlich K 3.60.

Zum Abholen in der Expedition: Ganzjährig K 34.40, halbjährig K 17.20, vierteljährig K 8.60, monatlich K 3.—.

Insertenpreis: Morgenblatt die 8 gespaltene 7/8-Beile 20 h, Abendblatt die 3 gespaltene 7/8-Beile 40 h. Eingeliefert die 8 gespaltene Beile 4.—.

Redaktion: Wien, III., Soller-gasse 7. Telephon Nr. 2633.

Administration: Wien, III., Rollergasse 7. Telephon Nr. 2543. Postsparkassen-Konto: 50.100.

Morgenblatt.

Das Vaterland.

Beitung für die österreichische Monarchie.

Preis 8 Heller.

Abonnements

für Oesterreich-Ungarn: Täglich einmalige Postverendung: Ganzjährig K 42.40, halbjährig K 21.20, vierteljährig K 10.60, monatlich K 3.60.

Tägl. zweimalige Postverendung: Ganzjährig K 50.40, halbjährig K 25.20, vierteljährig K 12.60, monatlich K 4.20.

Für Deutschland: Ganzl. K 56.— bei tägl. einmal. K 72.— bei tägl. zweimaliger Zusendung.

Für den Westbalkan: Ganzl. K 64.— bei tägl. einmal. K 88.— bei tägl. zweimaliger Zusendung.

Stadtbureau für Abonnements und Inserenannahme: Wien, I., Schulerstraße 21. Teleph. 20632.

Nr. 168.

Wien, Donnerstag, 14. April 1910.

51. Jahrgang.

Der Prozeß May—Lebius.

Im letzten Morgenblatte berichteten wir über das Ergebnis eines von dem bekannten Schriftsteller Karl May gegen den Redakteur des in Charlottenburg erscheinenden „Bund“, Lebius, angestrenzten Prozesses, aus dem laut kurzem Telegramm der Angeklagte als „freig gesprochen“ hervorging.

Heute liegen ausführliche Berichte über diese Verhandlung vor, die wir nachstehend in ihrem vollen Wortlaute folgen lassen, um unseren Lesern ein möglichst klares Bild des Sachverhaltes zu bieten:

Gegenstand der Privatklage war ein Brief des Angeklagten an die Opernsängerin Fräulein v. Scheidt in Weimar, in dem der Angeklagte von dem Privatkläger als einem „geborenen Verbrecher“ spricht.

Der Angeklagte gab zu, den inkriminierten Brief geschrieben zu haben. Er behauptete, in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt zu haben, andererseits schilderte er den Privatkläger als einen Menschen, auf den diese Bezeichnung bei seinem Vorleben wohl passe.

Vor Eintritt in die Beweisaufnahme beantragte Verteidiger Rechtsanwalt Brederick die Ladung einer Reihe von Zeugen, die bekunden sollen, daß der Privatkläger ein Mann sei, der in seinem Leben so viel schwere Strafen erlitten habe, daß man ihn mit Recht einen geborenen Verbrecher nennen könne. Wenn auch der Angeklagte zugibt, so begünstigt der Verteidiger seinen Antrag, daß der Ausdruck „geborener Verbrecher“ eine formale Beleidigung enthalte, so ist es doch für das Strafmaß von wesentlicher Bedeutung, ob der Privatkläger tatsächlich so erheblich vorbestraft ist. Wir behaupten, daß der Privatkläger schon als Seminarist Diebstähle ausgeführt habe, daß er dann als neugeborener Lehrer zum Weihnachtsfest nach Hause gekommen sei und seinem Vater als Geschenk eine Uhr und eine Meerschaumpfeife mitgebracht habe. Beide Gegenstände hatte er seinem Logiswirt entwendet. Hiefür ist May mit sechs Wochen Gefängnis bestraft worden. Kaum war er wieder in

Freiheit, als er einen Einbruch in einem Uhrenladen in Niedervinkel ausführte. Wieder wurde er erwischt und mit vier Jahren Kerker sowie Ueberweisung aus Arbeitshaus bestraft. Gleich nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause im Jahre 1869 beging Karl May neue Diebstähle und wurde steckbrieflich verfolgt.

Er flüchtete darauf in die erzgebirgischen Wälder bei Hohenstein, wo er einen früheren Ernstthaler Schulfreund, den fahnenflüchtigen Soldaten Louis Krügel traf. Krügel hatte gerade aus der Kompagniekasse hundert Taler gestohlen und war desertiert. Beide flagten einander ihre Not, schwuren sich ewige Freundschaft und beschloßen, mit anderen Bekannten, die namentlich als Hefler tätig waren, eine Räuberbande zu bilden. Innerhalb der Bande und auch in der öffentlichen Meinung galt Karl May unbestritten als Führer. Den Hauptschupswinkel der Räuber, der nie entdeckt worden ist, bildete eine mit Moos und gefohlener Leinwand wohllich ausgestezerte Höhle in dem herrschaftlich Waldenburgischen Walde. Die Bande unternahm fast täglich räuberische Ueberfälle, namentlich gegen Marktfrauen, die den Wald passierten; ferner wurden fortgesetzt Diebstähle und Einbrüche und sonstige Schwindeleien verübt. Da schließlich durch die Räubereien die Wochenmärkte der benachbarten Städte schlecht besucht wurden, erbat die Städte Hohenstein und Ernstthal von der Regierung die Absendung von Militär. Dieses traf auch ein und begann mit dem Absuchen der Wälder. An der Mayjagd beteiligten sich die Hohensteiner Feuerwehr und der Ernstthaler Turnverein. May und Krügel wurden aber nicht gefunden. Sie hatten sich durch folgende List gerettet: May hatte unter vielen gestohlenen Kleidungsstücken, die sie in der Räuberhöhle aufgehäuft hatten, auch eine sächsisch Gefangenenaufseheruniform entdeckt. Diese zog er an, fesselte seinem Freunde Krügel die Hände auf dem Rücken, worauf beide anstandslos die Militärkette durchschritten. Bei einer anderen Razzia entkamen Krügel und May nur dadurch, daß sie in dem Moment, wo zwei Gendarmen die Wirtstube betraten, aus dem Fenster sprangen und auf den beiden Pferden der Gendarmen die Flucht ergriffen. May geriet sich in seiner Räuberhauptmannsrolle so sehr, daß er

durch seine Prahlereien und Renommistereien oft seine Sicherheit aufs Spiel setzte.

Der Verhaftung entgingen die Räuber jahrelang, weil sie täglich andere Kleider trugen. Schließlich flüchtete May als ihm der Boden zu heiß wurde, nach Mailand. Da May hier infolge eines Nervenfiebers zu redselig wurde, bekam Krügel Angst und kehrte nach Deutschland zurück. Schließlich wurden beide gefaßt. May wurde wieder zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt, die er in den Jahren 1870 bis 1874 in Waldheim verbüßte. Als dann May aus dem Zuchthaus herauskam, verfiel er auf den Gedanken, seine Verbrechererinnerungen in Form von Romanporträtomanen niederzuschreiben. Da das Geschäft nicht ging, schrieb er gleichzeitig fromme katholische Erzählungen und unsittliche Räubergeschichten. Diese Tatsachen sollen von uns zunächst behauptet werden. Ich beantrage, die zu diesen Fällen genannten Zeugen kommissarisch zu vernehmen.

Auf die literarischen „Verbrechen“, die Karl May nach unserer Meinung begangen hat, will ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Die Zeugenvernehmung würde sich vielleicht erübrigen, wenn die Personalakten des Privatklägers von der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt eingefordert werden, die die Angaben bestätigen werden. Sind die Behauptungen des Angeklagten aber wahr, so haben sie doch sicherlich einen erheblichen Einfluß auf die Bemessung der Strafe. Das Kammergericht hat in ähnlichen Fällen entschieden, daß dem Beweisansprache statzugeben sei. Ich behalte mir vor, wegen der Worte des Privatbeklagten: „Lebius ist ein Schuft, der über Leichen geht“, Widerklage zu erheben. Schließlich nehme ich für den Angeklagten den Schutz des § 193 des Strafgesetzbuches in Anspruch.

Der greise Kläger Karl May erwidert auf diese Ausführungen: Wenn das alles wahr wäre, was hier gegen mich vorgebracht wird, so würde ich nicht mehr leben. So etwas würde ich nicht überleben. Da gibt es doch immer noch einen Revolver. Es ist richtig, daß ich Strafen verbüßt habe, aber nicht die, die mir vorgeworfen werden. Ich bin niemals Räuberhauptmann gewesen, ich habe auch nie

mal eine Tabakspfeife und eine Uhr gekostet. Ueber meine Strafen will ich mich hier nicht auflassen. Ich muß eine Auskunft darüber verweigern, da ich dadurch für mich für die anderen Prozesse, die ich führe, einen großen Schaden verursachen würde.

Rechtsanwalt Bredered: Dem Angeklagten liegt gewiß nicht daran, den Privatkläger als Verbrecher zu brandmarken. Er steht vielmehr auf dem Standpunkte, daß die Öffentlichkeit ein Interesse daran hat, festzustellen, wer Karl May ist. Er hat einen gewaltigen Einfluß auf die Jugend ausgeübt; auf ihn ist ein großer Teil des schädlichen Einflusses der Schundliteratur zurückzuführen.

Der Privatkläger erklärt darauf, daß er aus innerer Ueberzeugung und aus einem reinen Gottesglauben heraus sein Werk geschrieben.

Rechtsanwalt Bredered: Wir bestreiten diese Behauptung. Die Schriften hatten ursprünglich einen nur unsittlichen Inhalt. Als May sah, daß damit kein Geschäft zu machen war, daß der Glaube ein besseres Geschäft in Aussicht stelle, ging er, der Protestant, ins katholische Lager über.

Der Angeklagte selbst erklärt darauf, daß er das Material von der geschiedenen Frau May erhalten habe, die May ohne Mittel haben lassen, so daß er sich moralisch für verantwortlich fühle, für die Frau zu sorgen.

Karl May, auf dessen Gesicht sich die innere Erregung widerspiegelt, in die er durch die Ausführungen der Gegenpartei verlegt ist, ruft mit lauter Stimme: „Es ist ja alles nicht wahr!“

Nach längerer Beratung will der Vorsitzende das Urteil verkünden. Man hört schon, „der Angeklagte wird zu fünfzehn Mark Geldstrafe verurteilt. Da unterbricht der Verteidiger und protestiert gegen diese Art der Verhandlung. Es sei ihm noch nicht das Wort zur Sache erteilt. Bisher habe er zu den Beweisunterlagen gesprochen. Es wird hierauf die Verkündung des Urteils ausgesetzt.“

Unbegreiflich ist uns auch folgender Passus in dem heute verbreiteten Prozeßberichte:

„Nach längerer Beratung will der Vorsitzende das Urteil verkünden. Man hört schon, „der Angeklagte wird zu 15 Mark Geldstrafe verurteilt. Da unterbricht der Verteidiger und protestiert gegen diese Art der Verhandlung. Es sei ihm noch nicht das Wort zur Sache erteilt. Bisher habe er zu den Beweisunterlagen gesprochen. Es wird hierauf die Verkündung des Urteils ausgesetzt.“

„Ausgesetzt“. Etwa zur Einleitung des Beweisverfahrens? Nein — zu einer Rede des Rechtsanwaltes Bredered, der die Freisprechung seines Mandanten beantragt. Und richtig: jetzt spricht das Gericht Herrn Lebius frei, immer noch ohne nähere Beweislast für die ungeheuerlichen Beschuldigungen, die man über dem Haupt Karl Mays zusammengetragen hatte. Ohne eine Prüfung der Leichtfertigkeit, mit der diese Beschuldigungen erhoben wurden. Nur ein Beispiel: An einer Stelle erklärt der Angeklagte durch seinen Rechtsanwalt, ein Beweis für die abgefeimte Schleichheit Mays sei, daß er als verfolgter Räuberhauptmann habe nach Mailand flüchten müssen. An anderer Stelle erklärt derselbe Rechtsanwalt, May sei ein literarischer Dieb, denn „er sei nachweislich nie aus Deutschland herausgekommen“, trotzdem er über alle Länder geschrieben habe.

Wir verweisen nur auf diesen Widerspruch in einer Einzelheit, aus der man auf das Ganze Schlüsse ziehen darf. Oder weiß Herr Lebius samt seinem Verteidiger nicht, daß Mailand außerhalb der Grenzen Deutschlands liegt? Und dann: Sind noch nie Romane

Sache erteilt. Bisher habe er zu den Beweisunterlagen gesprochen.

Es wird hierauf die Verkündung des Urteils ausgesetzt. Rechtsanwalt Bredered beantragt die Freisprechung des Angeklagten. Zum Beweise, daß der Angeklagte auch ein literarischer Dieb sei, überreichte er eine Fußschrift, die den Beweis dafür bringe. Der Angeklagte sei nachweislich nie aus Deutschland herausgekommen; trotzdem schrieb er über alle Länder. — Auch der Angeklagte beantragt seine Freisprechung. Selbst der Polizeipräsident von Dresden habe May einen literarischen Hochstapler genannt. Er nehme für sich den § 193 des Reichsstrafgesetzbuches in Anspruch.

Der Privatkläger, der zunächst erklärte, er wolle zwei bis drei Stunden sprechen, verzichtet dann anscheinend auf ein Plaidoyer.

Das Gericht sprach den Angeklagten frei. Karl May sei, wie er selbst zugegeben habe, vorbestraft. Literarisch sei er auch nicht ganz einwandfrei, wie als erwiesen angenommen werden müsse. Im übrigen stehe unabweislich dem Angeklagten der § 193 zur Seite.

Auf Grund dieses Verhandlungsergebnisses wird nun heute über den „katholischen Jugendschriftsteller“ Karl May in einer Weise abgeurteilt, die uns Anlaß zu einigen Bemerkungen gibt.

Vor allem möchten wir feststellen, daß die ganze Anklagerebe des Rechtsanwaltes Bredered sich wörtlich auf die Klagebeantwortung stützt, welche der Angeklagte Lebius bei Gericht eingebracht hatte, und welche Lebius schon zwei Tage vor der Verhandlung im Druck an die Zeitungen des In- und Auslandes zur Versendung brachte. Diese Beeinflussung der gesamten Presse gegen Karl May scheint prompt ihren Dienst getan zu haben, denn alle „großen“ Zeitungen brachen heute die Beschuldigungen Lebius als „erwiesene Tatsachen“ ab.

und Erzählungen geschrieben worden, die in Ländern und Gegenden spielten, welche der Verfasser nie gesehen? Jules Verne mag sich glücklich preisen, daß er gestorben ist, sonst würde ihn vielleicht heute ein über viel Zeit verfügender „Kritiker“ nachweisen, er sei ein „literarischer Dieb“, weil er eine „Reise um die Welt in achtzig Tagen“ beschrieb, ohne sie gemacht zu haben. General Wallace würde, falls er noch lebte, vor das Forum eines deutschen Gerichtes gezerzt und als „literarischer Dieb“ gebrandmarkt werden, weil er seinen epochalen „Ben Hur“ zu einer Zeit schrieb, da er Palästina noch mit keinem Fuße betreten hatte. Gemht Steniewicz wird sich zu Dramenworten haben, weil er ein römischer Selage beschrieb, da er doch nachweislich am Gastmahl des Trimalchio nicht teilgenommen hat u. s. w. Wir könnten diese Beispiele ins Unendliche vermehren, aber es genügen schon diese wenigen, um die Absurdität der Schlussfolgerungen jener darzutun, die heute über Karl May in dieser Beziehung den Stab brechen und so herz- und lieblos aburteilen.

Ja: herz- und lieblos! Wenn Karl May vor vierzig Jahren die Gesetze übertat und damals seinen Frevel büßte, dann spricht es jeder Menschlichen Sohn, heute dem Manne die gesühnte Tat wieder ins Gesicht zu schleudern. Selbst wenn all das wahr wäre, was Lebius zu wissen glaubt, was andere Lebius mit mehr Eifer als Aktivlegitimation nachreden lassen, muß man sich dann nicht immer noch fragen: wie kann man den Wert eines literarischen Erzeugnisses deshalb plötzlich in Grund und Boden verdammen, weil

Kein Blatt weist darauf hin, daß den bis jetzt vorliegenden Prozeßberichten zufolge das Gericht ja gar nicht in ein Beweisverfahren eingetreten ist. Es steht der durch keinerlei Zeugen aussage gestützten Beschuldigung Mays durch Lebius also die Erklärung Mays gegenüber, alle diese Schauererzählungen seien nicht wahr. Das Gericht hat, immer vorausgesetzt, die bis jetzt vorliegenden Berichte sind erschöpfend und genau, die Beweisunterlagen des Lebius gar nicht auf ihre Richtigkeit geprüft, sondern nur angenommen, „daß verschiedene Gründe für die Richtigkeit des von der Verteidigung angebotenen Wahrheitsbeweises sprechen“. Wir müssen gestehen: Daß bloß auf eine solche „Annahme“ hin einem Menschen ohne gerichtsordnungsmäßige Prüfung das Stigma eines Verbrechers aufgedrückt werden könne — das haben wir bis dato nicht für möglich gehalten!

Freilich hat Karl May zugegeben, daß er Strafen verbüßt habe. Ganz recht, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, „nicht die Strafen, welche ihm hier nachgelagt wurden“. Wie konnte es nun das Gericht unterlassen, die von Lebius vorgelegte Liste von Gaunereien und Strafen auf ihre Richtigkeit zu prüfen? Wie konnte es ohne Beweis-erhebung mit einem glatten Freispruch vorgehen und dadurch einen Menschen der öffentlichen Meinung als gerichtsordnungsmäßig deklarierten Verbrecher überliefern? Uns ist unverständlich, wie ein solches Verfahren möglich gewesen ist und wir zweifeln nicht daran, daß ein unabweislich notwendiges Berufungsverfahren der ganzen Maysgeschichte ein wesentlich anderes Aussehen geben wird.

sich herausstellt, daß sein Autor vor vierzig Jahren gesündigt? Fühlen sich alle die so ohne jede Schuld und Fehl, die heute nach May mit Steinen werfen, daß sie des Gotteswortes zu vergessen glauben dürfen, das gesprochen wurde, als Pharisäer eine Ehebrecherin verdammt wissen wollten? Helles Gedenken mag manchen Sittenrichter von heute mit bangem Entsetzen erfüllen, wenn er glaubt, mit greichenhafter Unschuldsmiene vor das Angeficht der Welt tretend, schonungslos vernichten zu dürfen, was ein Leben langer Arbeit an Sühne für Vergehen der Jugend geleistet hat! Nichts nicht, auf das Ihr nicht gerichtet werdet — auch heute noch hat dieses Wort Berechtigung. Wer aber berufen ist, zu richten, Recht zu sprechen im Namen seines Königs, der ist verpflichtet, auch sorgfältig jedes Für und Wider auf der Wage der Gerechtigkeit zu prüfen.

Das scheint uns hier nicht im zur völligen Klärung des Sachverhaltes genügenden Ausmaße gechehen zu sein, deshalb reden wir. Wenn alles verdammt und kritiklos vernichtet — wir wollen kritisch wägen und zur Vorsicht mahnen. Und wird dadurch auch nur einem Menschen der im Schwinden begriffene Glaube an die unbeirrt waltende Gerechtigkeit bewahrt, dann schreiben wir nicht vergebens.

Wir ergreifen nicht ohneweiters für May Partei, aber auch nicht ohne Prüfung des Sachverhaltes gegen ihn. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß heute noch die vielumstrittenen Fragen zu wenig geklärt sind, als daß man ein endgültiges Verwerfungsurteil fällen dürfte. Gerechtigkeit muß walten, auch gegenüber dem von Allen Beschuldigten.